

Kreuzungsvereinbarung K8111509

über die
Verbreiterung der bestehenden EÜ über die „Schwabacher Straße“ in Fürth
in Bahn-km 7,855 der Strecke Nürnberg - Bamberg
nach § 3 EKrG mit Kostenfolge des § 12 Nr. 1 EKrG

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch die

DB ProjektBau GmbH

diese vertreten durch die Geschäftsführung

**Caroline-Michaelis-Strasse 5-11
10115 Berlin**

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

Stadt Fürth

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachstehend **Stadt** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Ortsstraße „Schwabacher Straße“ kreuzt die Bahnstrecke Nürnberg - Bamberg (Strecke Nr. 5900) in Bahn-km 7,855 höhenfrei. Die Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung ausgeführt. Auf der bestehenden EÜ im Bereich des Hbf Fürth sind insgesamt sieben Gleise, teilweise mit Weichenverbindungen vorhanden.

Die Ortsstraße weist im Bereich der Kreuzung eine Fahrbahnbreite von 7,10 m mit beidseitigen Gehwegen von 1,00 m (Osten) und 1,70 m (Westen) Breite auf. Die EÜ ist als Dreifeldbauwerk mit einer gesamten lichten Weite von 19,70 m und einer kleinsten lichten Höhe von 4,02 m ausgeführt.

Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Fürth als Baulastträger der Ortsstraße.

2. Aus Gründen der Abwicklung des Verkehrs verlangt die DB Netz AG den Ausbau der Eisenbahnstrecke von Nürnberg nach Bamberg um ein zusätzliches Gleis für die S-Bahn Nürnberg - Forchheim, nördlich der vorhandenen Gleise. Die Stadt hat kein Verlangen an der Änderung der Kreuzung.
3. Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs ist es erforderlich, die Stützen der vorhandenen EÜ mit einem Anprallschutz zu versehen.
4. Gemäß § 5 EKrG schließen die Beteiligten über Art, Umfang, Durchführung und Kostentragung der Kreuzungsmaßnahme eine Vereinbarung ab.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

1. Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:

- a) Verbreiterung der bestehenden EÜ in Bahn-km 7,855:
Hierzu wird auf der Südseite des Bauwerks der vorhandene Randbalken mittels eines zusätzlichen Randbalkens für die erforderliche Lärmschutzwand verbreitert. Auf der Nordseite wird der vorhandene Randbalken abgebrochen, der bestehende Überbau verbreitert und eine Konsole mit begehbarer Gitterrostabdeckung errichtet. Für das zusätzliche S-Bahngleis wird auf der Nordseite weiter eine separate Eisenbahnüberführung als Einfeldbauwerk neben dem bestehenden Dreifeldbauwerk errichtet.

Die neuen Bauwerksteile werden mit den folgenden Abmessungen (wie im Bestand) ausgeführt:

- gesamte Lichte Weite 19,70 m

- Lichte Höhe ≥ 4,02 m
- Kreuzungswinkel 98,116 gon

- b) Neubau eines Anprallschutzes an beiden Stützenreihen der vorhandenen EÜ.
- c) Neubau einer ca. 15 m langen und ca. 5 m über OK Gelände hohen Stützwand als Verlängerung des Flügels auf der Nord-Ost-Seite der neuen Eisenbahnüberführung mit Anschluss an das Postgebäude, sowie Neubau einer ca. 11 m langen und ca. 4 m über OK Gelände hohen Stützwand als Flügelwand auf der Nord-West-Seite der neuen Eisenbahnüberführung mit Anschluss an die dort weiterführende Stützwand, die im Zuge des Streckenausbaus errichtet wird.
- d) Rückbau einer bereits stillgelegten Fernmeldelinie der Deutschen Telekom AG (BW-Nr. 277) und provisorische Verlegung und Sicherung einer kreuzenden Fernmeldelinie (BW-Nr. 262) im Baufeld (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).
- e) Rückbau einer bereits stillgelegten Fernmeldelinie der Kabel Bayern GmbH (BW-Nr. 277) und provisorische Verlegung und Sicherung einer kreuzenden Fernmeldelinie (BW-Nr. 262) im Baufeld (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).
- f) Provisorische Verlegung und Sicherung einer kreuzenden 20 kV-Stromleitung (BW-Nr. 201) der infra fürth GmbH im Baufeld (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).
- g) Provisorische Verlegung und Sicherung einer kreuzenden Fernmeldelinie (BW-Nr. 279) der Versatel Germany GmbH im Baufeld (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).
- h) Provisorische Verlegung und Sicherung einer kreuzenden Stromleitung (BW-Nr. 222) der SVA Fürth im Baufeld (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).
- i) Sichern verschiedener Kabel der Leit- und Sicherungstechnik sowie von bahneigenen Fernmeldekabeln während der Bauzeit.
- j) Einrichten einer Sicherheitswache der Feuerwehr Fürth auf dem Areal der infra fürth Verkehr GmbH während der geplanten Straßenvollsperrungen der Schwabacher Straße im Bereich der EÜ.
- k) Einrichten und Betreiben einer Umleitungsstrecke für den Linienbusverkehr der infra fürth Verkehr GmbH während der geplanten Straßenvollsperrungen der Schwabacher Straße im Bereich der EÜ (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Verkehrsunternehmen geregelt).

l) Grunderwerb im notwendigen Umfang.

2. Im Übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben und die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

- Anlage 1: Übersichtslageplan M 1:10000
- Anlage 2: Lageplan M 1:1000
- Anlage 3: Bauwerkspläne
 - 3.1 Draufsicht M 1:100
 - 3.2 Schnitte M 1:100
 - 3.3 Anprallschutz
- Anlage 4: Kostenberechnung
 - 4.1 EÜ Schwabacher Straße, Verbreiterung
 - 4.2 Anprallschutz
- Anlage 5: Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten
 - 5.1 EÜ Schwabacher Straße, Verbreiterung
 - 5.2 Anprallschutz
- Anlage 6: Leitungen Dritter im Kreuzungsbereich
- Anlage 7: Bauzeiten- und Finanzierungsplan
- Anlage 8: Ablösungsberechnung
- Anlage 9: Protokoll der Besprechung vom 29.05.2008
- Anlage 10: Stadtratsbeschluss vom 04.06.2008

§ 3

Planfeststellung

Für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der ABS Nürnberg - Ebensfeld, Abschnitt 15 - Fürther Bogen wurde am 09.10.1995 ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eingeleitet, zu dem jedoch kein Beschluss erlassen wurde. Mit der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren trat nach §19 AEG eine Veränderungssperre in Kraft.

Zur Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens fand eine zweite Auslegung der Unterlagen statt. Der Beschluss für das Planfeststellungsverfahren wurde durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg am 28.06.2007 (Az. 62130 Pap A-Eb/Ef-7) erlassen.

Die bisherige Planung für die EÜ km 7,855 in der Schwabacher Straße sah eine Erneuerung der EÜ im Zusammenhang mit der BÜ-Ersatzmaßnahme Ottostraße in Bahn-km 8,026 vor. Der Rat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 04.06.2008 die ersatzlose Auflassung des Bahnüberganges in der Ottostraße beschlossen, so dass für die EÜ km 7,855 keine Abhängigkeiten zur BÜ-Maßnahme mehr bestehen und eine Änderung hieraus nicht mehr erforderlich wird.

Die geänderten Planungen zur Verbreiterung der EÜ entsprechend dem Stadtratsbeschluss sind Bestandteil eines Planänderungsverfahrens. Der Beschluss für das Planänderungsver-

fahrens wurde durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg am 15.12.2011 (Az. 62101 Pap A-Eb/Ef-7/1) erlassen.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

1. Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen durch oder wird diese veranlassen. Die Maßnahmen an den Leitungen werden hierbei voraussichtlich von den Leitungsträgern selbst durchgeführt.
Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
2. Aufträge für Leistungen bis zur Höhe der Kostenmasse dürfen ohne vorherige Zustimmung des anderen Beteiligten vergeben werden.
3. Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
4. Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten
5. Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten. Der Zeitpunkt der Abnahme nach Fertigstellung wird dem anderen Beteiligten rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt.
6. Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten je eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen, soweit diese ihn betreffen, als Papierausdruck und pausfähig, sowie digital in den Datenformaten DXF, PLT und PDF.
7. Der für die Maßnahme erforderliche Grunderwerb wird von der DB Netz AG durchgeführt. Ein gegebenenfalls erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten vom anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 5

Kosten der Maßnahme

1. Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 Nr. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des ARS Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 17. Mai 1989 (VkB1. 1989, Seite 420) ermittelt.
2. Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1, a und c bis l betragen nach der als Anlage 5.1 beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“
voraussichtlich rd. 1.900 T€ (einschl. Umsatzsteuer).

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden nach § 12 Nr. 1 EKrG von der DB Netz AG getragen.

3. Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1, b für die Errichtung des Anprallschutzes betragen nach der als Anlage 5.2 beigegeführten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich **rd. 560 T€ (einschl. Umsatzsteuer)**.
Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden gemäß Schreiben des BMVBS vom 26.11.2008 und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Mai 1992 (Az.: 4 C 28.90; VkBf 1993, 438f) von beiden Beteiligten jeweils zur Hälfte getragen.
4. Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
5. Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (siehe Schreiben des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 18. Sept. 1995 StB 17/E 11/E 16/78.11.00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.
6. Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören nur dann zur Kostenmasse, insoweit sie der DB Netz AG selbst entstehen.
7. Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG aufgestellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

1. Die Stadt leistet Abschlagszahlungen für ihren Anteil nach dem Baufortschritt auf die nachgewiesenen Kosten der Maßnahme, die von der DB Netz AG durchgeführt wird.
2. Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Schlussrechnung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

1. Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach übernimmt die Erhaltung:

- a) der Eisenbahnanlagen die DB Netz AG, dies sind insbesondere die neuen Bauteile der bestehenden Eisenbahnüberführung in Bahn-km 7,855 und der Anprallschutz.
 - b) der Straßenanlagen die Stadt.
der Anlagen der Leitungen die jeweiligen Leitungs-, bzw. Versorgungsträger.
2. Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung von Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
 3. Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG.
Die Straßen- und Wegeanlagen werden Eigentum der Stadt.
Die Leitungen werden Eigentum der jeweiligen Leitungs-, bzw. Versorgungsträger.

§ 8

Vorteilsausgleich und Erhaltungsmehrkosten

1. Die Erhaltungsmehrkosten nach § 15 Abs. 2 und der Vorteilsausgleich nach § 12 Nr. 1 und Nr. 2, Satz 2 EKrG werden der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger nach § 15 Abs. 2 und Abs. 4 EKrG abgelöst. Die Ablösungsbeträge werden nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV, BGBl. I S. 856 ff., 2010) berechnet.
2. Im Zuge der Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten erfolgt auch die vorläufige Berechnung des Ablösungsbetrages. Diese Berechnung dient ausschließlich der Information für die Planung des Mittelbedarfes.
Voraussichtlich sind von der Stadt der DB Netz AG **rd. 170 T€** als Erhaltungsmehrkosten abzulösen.
3. Die endgültige Ablösungsberechnung ist durch die DB Netz AG für das Kreuzungsbauwerk dem Straßenbaulastträger spätestens sechs Monate nach verkehrsbereiter Fertigstellung der baulichen Anlage prüfbar zu übergeben.
4. Der endgültige Ablösungsbetrag ist vom Straßenbaulastträger spätestens sechs Monate nach Zugang der prüfbaren Berechnung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Betrag mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 9

Sonstiges

1. Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auszuführen.
2. Die Brückenprüfungen der Eisenbahnüberführung obliegen der DB Netz AG nach ihren Vorschriften. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anla-

gen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.

3. Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme nach § 2 gilt die „Richtlinie über das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (EKrG-Richtlinie 2000), die das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2000 S 16/EW 15/78. 10. 20/8 Va 00 vom 6. März 2000 bekannt gegeben hat.
4. Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmen-träger zustande kommt.

Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. (2).

Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

5. Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
6. Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
7. Die Verkehrssicherungspflicht, die notwendige Ver- und Entsorgung, die Säuberung der Ansichtsflächen der EÜ mit den Stützwänden und die Beleuchtung der Straßen- und Wegeanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegen der Stadt. Der Reinigungs- und Winterdienst obliegt ebenfalls der Stadt.

Die Stadt Fürth gestattet der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers von der EÜ in die Straßenkanalisation.

8. Die Kosten für den Bauüberwacher Bahn (BüB) sind Verwaltungskosten. Sie werden von der DB Netz AG getragen und sind durch die Verwaltungskostenpauschale gemäß § 5 Abs. 5 abgegolten.

9. Die Kostentragung für die auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 04.06.2008 verworfene Planung der Änderung der Kreuzung entsprechend Planfeststellung in Höhe von **600 T€ (zuzüglich Umsatzsteuer)** ist strittig.

Die Stadt vertritt die Auffassung, dass die Forderung verjährt sei.

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass die Forderung auf Grundlage des Protokolls der Besprechung vom 29.05.2008 und des Stadtratsbeschlusses vom 04.06.2008 weiterhin bestehen bleibt.

Die DB Netz AG wird hierzu eine rechtliche Klärung herbeiführen.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen; Gerichtsstand

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Kreuzungsbeteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Für die Kreuzungsbeteiligten:

Nürnberg, den **17. April 2015**



Hagen

DB ProjektBau GmbH
Großprojekt VDE 8
(für die DB Netz AG)



Mahr

Fürth, den

Dr. Jung

Stadt Fürth
in Vertretung
- Siegel -